

zeitlebens besessen hat. Anhand des Mainzer Subsidienregisters für Thüringen von 1506 lassen sich die jährlichen Einkünfte dieser Vikarien errechnen. Die Vikarie im Erfurter Weißfrauenkloster brachte Stolle demnach jährlich 800 Groschen thüringischer Währung ein, die Vikarie in St. Bartholomäus 900 Groschen und die Vikarie im Severistift sogar 1 050 Groschen, was zusammengenommen das für einen Vikar recht stattliche Jahreseinkommen von umgerechnet fast 30 Gulden (rh.) ergab³².

Das T o d e s j a h r Konrad Stollés scheint im Gegensatz zu seinem Geburtsjahr über jeden Zweifel erhaben zu sein. Stolle ist als Vikar des Erfurter Severistiftes verstorben und in der Stiftskirche beigesetzt worden. Sein Grabstein ist dort noch erhalten und zeigt, wenn auch leicht abgetreten, die Halbfigur eines Weltgeistlichen im priesterlichen Gewand mit Barett und Kelch; die Gesichtszüge lassen „ein mildes, freundliches, etwas volles Antlitz erkennen“³³. In der Umschrift wird Stolle als Vikar des Severistiftes bezeichnet: *Anno d(omi)ni M<D>II penulti(m)a Dece(m)bris o(b)it d(omi)n(u)s Conradus Stolle hui(us) eccl(es)ie vicarius c(uius) a(n)i(m)a requiescat i(n) pace*. Wie die spitzen Klammern erkennen lassen, ist die Überlieferung des Todesjahres nicht unproblematisch. In der Literatur wird als Todesdatum unter Berufung auf diese Grabschrift der 30. Dezember 1505 genannt. Aber dieses Datum wäre selbst dann falsch, wenn der Grabstein tatsächlich die Jahreszahl 1505 trüge, was jedoch nicht der Fall ist; denn im spätmittelalterlichen Erzbistum Mainz folgte der Jahreswechsel dem Weihnachtsstil, weshalb Konrad Stolle dann am 30. Dezember 1504(!) unserer Zeitrechnung verstorben sein mußte. Wollte man hingegen am 30. Dezember 1505 als Sterbedatum festhalten, müßte die Umschrift das Jahr 1506 aufweisen. Das Datum kann jedoch in der einen wie der anderen Form unmöglich stimmen, weil der Geschichtsschreiber 1504 bzw. 1505 nachweislich schon seit Jahren tot war. Bereits am 3. Januar 1502 haben Henning Oppermann und Johannes Steiger, Testamentsvollstrecker *quondam domini Conradi Stolle ecclesie s. Severi Erfordensis vicarii*, den Leichenvierding beim Mainzer Generalkommissar in Erfurt entrichtet³⁴. Da der Leichenvierding als Todfallabgabe von den Testamentsvollstreckern

32) Für die Einzelheiten siehe Enno BÜNZ, Der niedere Klerus im spätmittelalterlichen Thüringen. Studien zu Kirchenverfassung, Klerusbesteuerung, Pfarrgeistlichkeit und Pfründenmarkt im thüringischen Teil des Erzbistums Mainz, 3 Teile, Habil.-Schrift (masch.) Jena 1999. – Reine Phraseologie ist die Bemerkung von THIELE, *Memoriale* (wie Anm. 4) S. 8, „so endete ein Leben, das äußerlich fast arm zu nennen ist, innerlich aber gewiss reich war!“

33) Beste Abbildung als Frontispiz bei THIELE, *Memoriale* (wie Anm. 4), ebd. S. 9 das Zitat. – Lorenz JAHR, Die Erfurter Inschriften bis zum Jahre 1550, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 36 (1915) S. 1–180, hier S. 95 Nr. 496, und: Die Stadt Erfurt 1: Dom, Severikirche, Peterskloster, Zitadelle, bearb. von Karl BECKER u. a. (Die Kunstdenkmale der Provinz Sachsen 1, 1929) S. 487 Nr. 99 mit Abb. – Erstmals auf den Grabstein aufmerksam gemacht hat Karl HERRMANN, *Bibliotheca Erfurtina*. Erfurt in seinen Geschichts- und Bild-Verken vorgeführt (1863) S. 81. Unerfindlich ist, warum WEGELE, Stolle (wie Anm. 2) S. 410 unter Berufung auf den Grabstein als Todesjahr 1485 nennt.

34) Martin HANNAPPEL, Mainzer Kommissare in Thüringen. Insbesondere die Erfurter Generalkommissare und die Siegler Simon Voltzke und Johannes Sömmering, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde N. F. 36 (1942) S. 146–209, Zitat S. 196.